Verlängerung der Geltungsdauer der Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Informatik an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 15. Juli 1971 H 1575/10

Die Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) hat die Geltungsdauer der Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Informatik, K. u. U. 1969, Seite 1431, mit Zustimmung des Kultusministeriums gemäß § 52 Abs. 2 HSchG um weitere zwei Jahre verlängert.

K. u. U. S. 1321/1971

1321

Änderung der Prüfungsordnung für die Diplom-Prüfung in Informatik an der Fakultät für Naturwissenschaften I der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Erlaß vom 12. Februar 1971 H 1575/9

Das Kultusministerium hat der Änderung des § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Diplom-Prüfung in Informatik an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) gemäß § 52 Abs. 2 HSchG zugestimmt. Die Vorschrift hat nunmehr folgenden Wortlaut:

"Die Vorprüfung erfolgt mündlich oder schriftlich. Die Form der jeweiligen Prüfung wird mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben."

K. u. U. S. 321/1971